Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXII. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 30. November 1894. | № 49.

Inhalt: 1. **Militär-Wesen:** Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 28. Mai 1894, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege Seite 457

2. **Statistik:** Bestimmungen, betreffend die Herstellung einer Konkurs-Statistik 458

3. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 463

1. Militär-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. November d. J. nachstehende

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze vom 28. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 463), betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege

beschlossen:

1. Als Stempel zur Bezeichnung der Militärbrieftauben, ohne Unterschied ob sie der Militär-(Marine-)Verwaltung oder Privatpersonen gehören, dient das Kaiserliche Wappen in beistehender Form und Größe. Der Stempel wird auf die Innenseite beider Flügel aufgedrückt.

2. Jede Privatperson, welche Militärbrieftauben halten will, muß Mitglied eines Vereins sein, der dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehört und statutengemäß seine Brieftauben der Militär-(Marine-)Verwaltung zur Verfügung stellt.

   Jeder Verein erhält zur Abstempelung der seinen Mitgliedern gehörigen Militärbrieftauben einen Stempel, der von dem zuständigen Kriegsministerium (Reichs-Marine-Amt) beschafft wird und dessen Eigenthum bleibt.

3. Die Orts-Polizeibehörden erhalten alljährlich im Laufe des Dezember durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden — denen das zuständige Kriegsministerium die erforderlichen Unterlagen zukommen läßt — Verzeichnisse der in ihrem Bezirke befindlichen Brieftauben-Liebhaber-Vereine. Die Vereine haben zum 15. Dezember jedes Jahres der Orts-Polizeibehörde Listen einzureichen, aus welchen für